

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Pankower Hasenkinder e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nr. 20177 Nz eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist, schulische und außerschulische Aktivitäten an der Grundschule im Hasengrund Berlin, Bezirk Pankow, Charlottenstraße 19, 13156 Berlin zu unterstützen, zu fördern und zu entwickeln.
- 2) Die Aufgaben des Vereins bestehen in
 - a) der Unterstützung der Schule durch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Geräten zur Förderung des Unterrichts über den Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinaus,
 - b) der Gewährung von Zuschüssen für Arbeitsgemeinschaften, von Beihilfen zur Unterstützung von Schülern in sozialen Härte- und Notfällen und von Zuschüssen für Studien- und Wanderfahrten, zu Projekttagen und für die sportliche Betätigung,
 - c) der Unterstützung bei Veröffentlichungen zum Schulleben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, fördert die Bildung und Erziehung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein, die seine Zwecke bejaht und ihr Erreichen fördert.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Erklärung soll schriftlich gegeben werden.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigte.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Nicht volljährige Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Strukturen des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) den Haushalt des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Verein
- 7) Mit der Einladung wird die Tagesordnung der Mitgliederversammlung versandt. Bei Satzungsänderungen ist der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlungen erforderlich.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 9) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsführer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- 11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich und jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er ist befugt, Geschäftsführer zu berufen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

Beitragsordnung des Pankower Hasenkinder e.V.

Auf der Grundlage des § 9 der Satzung wird für die Erhebung von Beiträgen der Vereinsmitglieder folgende Festlegung beschlossen:

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt grundsätzlich € 2,00 pro Monat für natürliche Personen;
Schüler zahlen davon 25 %.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt grundsätzlich € 10,00 pro Monat für juristische Personen.
2. Im Aufnahmejahr haben die Mitglieder den Beitrag anteilig innerhalb von 14 Tage nach Aufnahme in den Verein zu entrichten.
3. Der Betrag ist jährlich im voraus jeweils bis spätestens 15. Januar des laufenden Jahres auf das vom Vorstand bezeichnete Konto des Vereins zu zahlen.
4. Ausnahmen zu den Regelungen der Beitragszahlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Kontoinhaber: Pankower Hasenkinder e.V.
Kontonummer: 846 862 100
Bankleitzahl: 100 700 24 Deutsche Bank PGK AG